



Annahmebedingung für IBC und PE-Fässer

Allgemeine Rücknahmebedingungen

1. Die Verpackungen müssen hinsichtlich der Kennzeichnung den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen/Zulassungen (UN- Kennzeichnungen) entsprechen.
2. Die Verpackungen müssen die jeweils gültige Bezettelung, die dem letzten Füllgut entspricht, lesbar aufweisen.
3. Jede Verpackung muss nach dem Stand der Technik restentleert, d.h. tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein. Bei Deckelbehältern müssen ggf. vorhandene Inliner aus der Verpackung entnommen sein. Sofern die Industrieverpackungen toxische und/oder stark riechende Füllgüter enthalten, muss die Verpackung chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt (produktfrei/geruchsfrei) sein. Sicherheitsdatenblätter und/oder andere für die Rekonditionierung notwendigen Informationen müssen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Verpackungen müssen nach ihrer Entleerung bzw. nach ihrer evtl. Vorbehandlung wieder dicht verschlossen werden.
5. Die vorgesehene verantwortliche Erklärung des Besitzers muss vorliegen.
6. Auf Verlangen sind Produktinformationen bzw. Stoffdatenblätter vorzulegen.

Spezielle Annahmebedingungen für:

Spundfässer aus Kunststoff (L-Ring-Fässer) 120 l, 220 l

- Letztes Füllgut: wasserlösliche bzw. wassermischbare Medien. Ausgeschlossen sind giftige, färbende, stark riechende Stoffe sowie Öle und organische Lösemittel. ggf. ist eine Vorbehandlung vorzunehmen, z.B. vospülen.
- Das Fass darf nicht beschädigt sein und komplett mit dazugehörigen Spundverschlüssen
- Die Fässer besitzen eine UN-Zulassung und das Produktionsjahr liegt nicht länger als 2 Jahr zurück.
- Kunststoffspundfässer müssen dem VCI-Standard (DIN EN 12707) entsprechen, mit den Verschlüssen 70 x 6 mm + 56 x 4 mm oder 2 Verschlüsse 56 x 4 mm oder mit dem Inhalt 220–228 l ähnlich dieser Bauart sein.

Standarddeckelfässer aus Kunststoff 60 l, 120 l, 220 l

- Letztes Füllgut: feste, riesefähige Stoffe. Ausgeschlossen sind giftige, stark färbende Stoffe, Produkte, die bereits ausgehärtet sind. Inliner sind zu entfernen, ggf. ist eine Vorbehandlung vorzunehmen, z.B. vospülen
- Das Fass darf nicht beschädigt sein und komplett mit dazugehörigen Deckel und Spanning.
- Die Fässer besitzen eine UN-X-Zulassung und das Produktionsjahr liegt nicht länger als 2 Jahr zurück.
- Kunststoff-Deckelfässer müssen dem VCI-Standard (DIN EN 20848) entsprechen, blau eingefärbte Fasskörper und schwarz eingefärbte Deckel haben.



Container 600 l, 800 l, 1.000 l und 1250 l aus Kunststoff (IBC)

- Letztes Füllgut: wasserlösliche bzw. wassermischbare Medien. Ausgeschlossen sind giftige, färbende, stark riechende Stoffe sowie Öle und organische Lösemittel, ggf. ist eine Vorbehandlung vorzunehmen, z.B. vospülen.
- Kunststoffinnenbehälter, Schutzgitter und Palette dürfen keine Beschädigungen aufweisen.
- Die Container sollten möglichst eine UN-Zulassung besitzen und das Produktionsjahr nicht länger als 2 Jahr zurückliegen.

Die Übernahme von Leergebinden erfolgt nur nach vorheriger Absprache und Prüfung.

Zusätzliche Kosten, welche entstehen durch Abgabe von

- **stark verschmutzten oder defekten Gebinden,**
 - **Gebinde mit ausgehärteten Anhaftungen,**
 - **überalterte IBC oder Fässer aus Kunststoff,**
 - **Restinhalte von deutlich > 0,05 % des Gebinde-Volumens,**
- werden dem Absender entsprechend Aufwand in Rechnung gestellt.**

Geschäftsführer: Hans Ulrich Richter, Elke Vockerodt
Amtsgericht Chemnitz: HRB 18 171
Steuer-Nummer: 214/117/03220
Ust.-Ident-Nr.: DE 258778376



richter & heß INDUSTRIE- und
GEFÄHRGUTVERPACKUNGS GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 9
09120 Chemnitz
Telefon +49(0)371 27184-0
Fax +49(0)371 27184-18
info@richter-hess.de, www.richter-hess.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Chemnitz: Konto 3550011333, BLZ 870 500 00
IBAN DE72 8705 0000 3550 0113 33, BIC (Swift) CHEKDE81
BW Bank: Konto 7471524163, BLZ 600 501 01
IBAN DE50 6005 0101 7471 5241 63, BIC (Swift) SOLADEST
Commerzbank Chemnitz: Konto 1005347, BLZ 870 400 00
IBAN DE36 8704 0000 0100 5347 00, BIC (Swift) COBADEFF